

# Amtsblatt

## für den Landkreis Lüneburg



42. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 07.01.2016

Nr. 1

### Inhaltsverzeichnis

#### A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Lüneburg für das Haushaltsjahr 2015.....	2
---	---

#### B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Samtgemeinde Dahlenburg	Satzung über die 6. Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Dahlenburg .....	3
	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Regelung der Durchführung von Brauchtumsfeuern im Zuständigkeitsbereich der Samtgemeinde Dahlenburg vom 17.12.2015 inkl. Merkblatt. ....	3
Samtgemeinde Scharnebeck	Bebauungsplan Nr. 10 „Gewerbegebiet Artlenburg-West“ mit örtlicher Bauvorschrift des Fleckens Artlenburg. ....	6
	Haushaltssatzung 2016 der Gemeinde Lüdersburg .....	7

#### C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

GfA Lüneburg gkAöR	Bekanntmachung gemäß § 29 der Verordnung über kommunale Anstalten (KomAnstVO) .....	8
--------------------	---	---

#### D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131 / 26-0 (Zentrale).  
Druck und Verlag: Druckerei Buchheister GmbH, Inh. Christoph Zühlke, August-Wellenkamp-Str. 13-15, 21337 Lüneburg,  
e-mail: info@druckereibuchheister.de

Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei Druckerei Buchheister. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.

Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s. o.) zu richten.

Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

### 1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Lüneburg für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Kreistag des Landkreises Lüneburg in der Sitzung am 21.12.2015 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen:

#### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt-beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	235.645.100	0	0	235.645.100
ordentliche Aufwendungen	235.645.100	0	0	235.645.100
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	226.204.600	0	0	226.204.600
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	220.809.100	0	0	220.809.100
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	4.095.200	0	0	4.095.200
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	11.634.600	1.500.000	0	13.134.600
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	11.239.400	1.500.000	0	12.739.400
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	7.995.000	0	0	7.995.000
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	241.539.200	1.500.000	0	243.039.200
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	240.438.700	1.500.000	0	241.938.700

Der Wirtschaftsplan des Betriebes Straßenbau und -unterhaltung wird nicht geändert.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 7.464.400 Euro um 1.500.000 Euro erhöht und damit auf 8.964.400 Euro neu festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen im Vermögensplan des Betriebes Straßenbau und -unterhaltung wird nicht geändert.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in dem Vermögensplan des Betriebes Straßenbau und -unterhaltung wird nicht geändert.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite durch die Sonderkasse des Betriebes Straßenbau und -unterhaltung in Anspruch genommen werden dürfen, wird nicht verändert.

#### § 5

Der Umlagesatz der Kreisumlage wird nicht geändert.

Lüneburg, den 21. Dezember 2015

Manfred Nahrstedt  
Landrat

## **Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung**

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 115 und § 120 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 29.12.2015 unter dem Aktenzeichen 32.33-10302 355 1. NT (2015) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung nach § 115 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 08.01.2016 bis einschließlich 18.01.2016 in der Kreisverwaltung in Lüneburg, Auf dem Michaeliskloster 4, Gebäude 1, Eingang C, 1. OG, Zimmer 17, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lüneburg, den 30. Dezember 2015

Manfred Nahrstedt

Landrat

## **B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

### **Satzung über die 6. Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Dahlenburg**

Aufgrund der §§ 10, 12, 99 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Dahlenburg in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 folgende 6. Änderungssatzung der Hauptsatzung beschlossen:

#### **Artikel I**

§ 4 wird wie folgt geändert:

#### **§ 4**

#### **Aufgaben der Samtgemeinde**

- (1) Über die in § 98 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 8 des NKomVG aufgeführten Aufgaben hinaus erfüllt die Samtgemeinde Dahlenburg folgende Aufgaben des eigenen Wirkungskreises, die ihr von allen Mitgliedsgemeinden übertragen sind:
  - a) Kultur
  - b) Förderung des Tourismus (inkl. Göhrdeschlacht und Göhrdefestspiele),
  - c) Martinimarkt,
  - d) Wirtschaftsförderung,
  - e) Bauhof
  - f) öffentliche Jugendhilfe, ausschließlich Kindertageseinrichtungen und
  - g) Breitbandausbau.
- (2) Mit dem Übergang einer Aufgabe gehen die mit ihr verbundenen Rechte und Pflichten auf die Samtgemeinde über, insbesondere stehen der Samtgemeinde die mit den von ihr übernommenen Aufgaben verbundenen Einnahmen, ausgenommen Steuern, zu.
- (3) Die Übertragung schließt die Befugnis der Samtgemeinde ein, die zur Erfüllung der Aufgabe erforderlichen Satzungen und Verordnungen zu erfassen (§ 98 Abs. 1, Satz 3 NKomVG).

#### **Artikel II**

#### **§ 10**

#### **Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Dahlenburg, den 17.12.2015

Maltzan

Samtgemeindebürgermeister

(Siegel)

### **Ordnungsbehördliche Verordnung zur Regelung der Durchführung von Brauchtumsfeuern im Zuständigkeitsbereich der Samtgemeinde Dahlenburg vom 17.12.2015**

Aufgrund der §§ 1 und 55 Abs.1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 6 des Gesetzes über die kommunale Neuordnung der Landkreise Göttingen und Osterode am Harz vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 307) hat der Rat der Samtgemeinde Dahlenburg die nachfolgende ordnungsbehördliche Verordnung am 17.12.2015 beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Anwendungsbereich**

Diese ordnungsbehördliche Verordnung regelt das Abbrennen von Brauchtumsfeuern im Freien auf dem Gebiet der Samtgemeinde Dahlenburg zum Zwecke des Schutzes hiervon ausgehender Immissionsbelastungen und Gefahren.

## § 2

### **Begriffsbestimmung**

1. Brauchtumsfeuer, zu denen Osterfeuer, Martinsfeuer und das sog. Tannenbaumverbrennen gehören, dürfen nur dann ausgerichtet werden, wenn sie eindeutig und zweifelsfrei der Brauchtumpflege dienen.
2. Feuer, deren Zweck nur darauf ausgerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen (selbst wenn sie z. B. an Ostern entzündet werden) sind keine Brauchtumsfeuer und deshalb unzulässig.
3. Ein Brauchtumsfeuer liegt primär dann vor, wenn das Feuer von einer in der Ortsgemeinschaft verankerten Glaubensgemeinschaft, einer Organisation oder einem Verein im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung ausgerichtet wird.  
Auch Feuer von anderen Ausrichtern (z. B. von Nachbarschaften) können Brauchtumsfeuer sein, soweit sie nur zweifelsfrei der Brauchtumpflege dienen.
4. Brauchtumsfeuer stehen in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit einem kalenderjährlich wiederkehrenden Ereignis.

## § 3

### **Anzeigeverpflichtung**

1. Brauchtumsfeuer sind spätestens 2 Wochen vor der Durchführung bei der örtlichen Ordnungsbehörde unter Verwendung des von der örtlichen Ordnungsbehörde vorgehaltenen Formulars schriftlich anzuzeigen. Die von der Behörde erbetenen Angaben müssen vollständig erfolgen.
2. Es wird nur ein Brauchtumsfeuer pro Ortschaft/Gemeindeteil genehmigt.
3. Die Samtgemeinde Dahlenburg veröffentlicht die genehmigten Brauchtumsfeuer auf ihrer Internetseite und in der Tagespresse. Ebenso wird eine Meldung an die Einsatzleitstelle des Landkreises Lüneburg gegeben.
4. Nicht anzeigepflichtig sind der Betrieb von:
  - a. Ortsfesten und ortsbeweglichen Grillgeräten zur Essenzubereitung
  - b. Feuerkörbe und Feuerschalen
  - c. Lagerfeuer bis zu einem Durchmesser von 1m

## § 4

### **Zulässiges Zeitfenster für das Abbrennen des Brauchtumsfeuers, zulässiges Brennmaterial sowie Ausmaße der Feuerstelle**

1. Sollte das Brauchtumsfeuer ein Osterfeuer sein, darf dieses entweder am Gründonnerstag, Karsamstag oder am Ostersonntag abgebrannt werden. Außerhalb dieses Zeitfensters ist das Abbrennen nicht gestattet.
2. Es dürfen nur unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige trockene Pflanzenreste verbrannt werden.  
Das Brennmaterial muss zum Schutz von Kleintieren frühestens 14 Tage vor dem Abbrennen zusammengetragen werden. Das Brennmaterial ist am Tage des Abbrennens umzuschichten.
3. Die Feuerstelle ist auf eine Fläche von maximal 6 Meter im Durchmesser zu begrenzen. Das aufgeschichtete Brenngut darf eine Höhe von 3,50 Meter nicht übersteigen. Die Haufen müssen von einem 10 Meter breiten Ring umgeben sein, der von brennbaren Stoffen frei ist.

## § 5

### **Beaufsichtigung des Brauchtumsfeuers**

1. Das Brauchtumsfeuer ist während des Abbrennvorgangs ständig von mindestens zwei volljährigen Personen zu beaufsichtigen. Diese Personen dürfen den Verbrennungsplatz erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind.
2. Die Aufsichtspersonen sind dafür verantwortlich, dass die Regelungen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung für das jeweilige Brauchtumsfeuer eingehalten werden. Nach dem Veranstalter haften sie für alle etwaig geltend gemachten Rechtsansprüche gesamtschuldnerisch.
3. Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden und ein in Gang gesetztes Feuer ist bei aufkommendem starken Wind unverzüglich zu löschen, es sei denn, vom Funkenflug geht aufgrund der großen Abstandsflächen keine Gefahr für Personen und Sachen aus.
4. Bei langanhaltender Trockenheit darf ebenfalls kein Feuer entfacht werden. Die Samtgemeinde Dahlenburg behält sich vor bereits genehmigte Feuer aufgrund der Witterung – auch kurzfristig – zu untersagen.

## § 6

### **Abstandsregelungen**

1. Beim Abbrennen des Brauchtumsfeuers sind folgende Mindestabstände verbindlich einzuhalten:
  - a) 50 m zu Gebäuden, die zum Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, zu Waldflächen und Naturschutzgebieten,
  - b) 25 m zu sonstigen baulichen Anlagen,
  - c) 10 m zu befestigten Wirtschaftswegen.

## § 7 Ordnungswidrigkeit

Ein Verstoß gegen die Regelungen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die gemäß § 59 Abs. 2 des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden kann.

Ein Verstoß liegt insbesondere dann vor, wenn

ein Feuer entzündet oder abgebrannt wird, bei dem es sich eindeutig nicht um ein Brauchtumsfeuer gemäß § 2 handelt,

- a) der Anzeigepflichtung gemäß § 3 nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig nachgekommen wird,
- b) das Brauchtumsfeuer außerhalb des in § 4 genannten Zeitfensters entzündet wird,
- c) andere als die in § 4 Abs. 2 genannten Materialien verbrannt werden,
- d) die maximale Größe des Brauchtumsfeuers gemäß § 4 Abs. 3 nicht eingehalten wird,
- e) Aufsichtspersonen ihrer Aufsichtspflicht entsprechend § 5 nicht nachkommen,
- f) die Abstandsregelungen gemäß § 6 nicht eingehalten werden,
- g) die Einwilligung der Luftaufsicht oder Flugleitung gemäß § 6 Abs. 2 nicht vorgelegt wird.

## § 8 Merkblatt

Das im Wege der Beantragung ausgehändigte Merkblatt (Stand: 17.12.2015) ist Bestandteil dieser Regelung.

## § 9 Inkrafttreten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 15.01.2016 in Kraft.

Dahlenburg, den 21.12.2015

Maltzan

Samtgemeindebürgermeister

## Merkblatt Brauchtumsfeuer

**Brauchtumsfeuer sind vor ihrer Durchführung bei der Samtgemeinde Dahlenburg zu beantragen und bedürfen einer Genehmigung.**

Als Brauchtumsfeuer werden nur Feuer anerkannt, die der Brauchtumpflege dienen und von, in der Ortsgemeinschaft verankerten Glaubensgemeinschaften, Organisationen oder Vereinen oder Nachbarschaften im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung durchgeführt werden und für jedermann zugänglich sind. Pflanzenschnittverbrennungen durch Privatleute sind nicht erlaubt und werden nicht als Brauchtumsfeuer anerkannt.

Es wird nur ein Brauchtumsfeuer pro Ortschaft/ Gemeindeteil genehmigt. Es erfolgt eine Veröffentlichung aller genehmigten Brauchtumsfeuer und eine Mitteilung an die Einsatzleitstelle.

### **Bitte beachten Sie bei der Ausübung des Brauchtumsfeuers:**

- Verwenden Sie nur trockene Pflanzenreste und unbehandeltes Holz, der Umwelt zuliebe. Kunststoffe wie Plastiktüten und Autoreifen, lackierte Hölzer oder andere Abfälle dürfen nicht verbrannt werden. Erhebliche Rauchbelästigungen, z.B. durch nasses Holz, müssen ausgeschlossen werden.
- Das Material darf frühestens 2 Wochen vor der Veranstaltung zusammengetragen werden, damit möglichst weitgehend verhindert wird, dass Tiere in dem Material Unterschlupf suchen.
- Das Brennmaterial ist am Tage des Abbrennens umzuschichten. Dieses Umsetzen soll Tieren, die hierin evtl. Unterschlupf gesucht haben, eine Fluchtmöglichkeit bieten und dem Verantwortlichen noch die Möglichkeit geben, hierin ggf. enthaltene ungeeignete Stoffe auszusortieren.
- Halten Sie wegen Rauch und Hitze ausreichend Sicherheitsabstand: **mind. 50 m** zu Wohngebäuden mit harter Bedachung, Waldflächen und Naturschutzgebieten; **mind. 25 m** zu sonstigen baulichen Anlagen; **mind. 10 m** zu befestigten Wirtschaftswegen. Beachten Sie die Hauptwindrichtung.
- Das Feuer darf nicht mit Altöl, Benzin oder ähnlichen Flüssigkeiten angezündet werden.
- Das Feuer ist während des Abbrennvorgangs ständig von mindestens zwei volljährigen Personen zu beaufsichtigen. Sorgen Sie dafür, dass das Feuer sich nicht unkontrolliert ausbreiten kann. Passen Sie auf kleine Kinder auf. Sie unterliegen schnell der Faszination des Feuers und unterschätzen die ihnen unbekannt Gefahr.
- Das Feuer muss innerhalb weniger Stunden vollständig abgebrannt sein, beim Verlassen der Feuerstelle müssen Feuer und Glut erloschen sein.
- Brennen Sie nicht zuviel Material auf einmal ab, vermeiden Sie gefährlichen Funkenflug.
- Strohballen können sich allein durch die Hitzestrahlung entzünden und sind deshalb eine gefährliche Sitzgelegenheit.
- Grundsätzlich muss die Einwilligung des Grundstückseigentümers, auf dem das Brauchtumsfeuer stattfinden soll, vorliegen.
- Halten Sie eine Zufahrt für den Rettungsdienst frei, informieren Sie im Vorfeld Ihre örtliche Feuerwehr! Sollte Ihr Feuer außer Kontrolle geraten, alarmieren Sie diese über den Notruf 112. Sorgen Sie für ausreichende Löschmöglichkeiten.

## Bebauungsplan Nr. 10 „Gewerbegebiet Artlenburg-West“ mit örtlicher Bauvorschrift des Fleckens Artlenburg

Der Rat des Fleckens Artlenburg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 09.12.2015 den Bebauungsplan Nr. 10 „Gewerbegebiet Artlenburg-West“ mit örtlicher Bauvorschrift als Satzung sowie die Begründung nebst Umweltbericht beschlossen.

Der Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung kann im **Gemeindebüro**, Schulstraße 3, 21380 Artlenburg während der Dienststunden **dienstags von 17.00 – 19.00 Uhr** oder nach telefonischer Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 10 „Gewerbegebiet Artlenburg-West“ mit örtlicher Bauvorschrift ist im anliegenden Planausschnitt durch eine unterbrochene schwarze Linie gekennzeichnet.

### Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

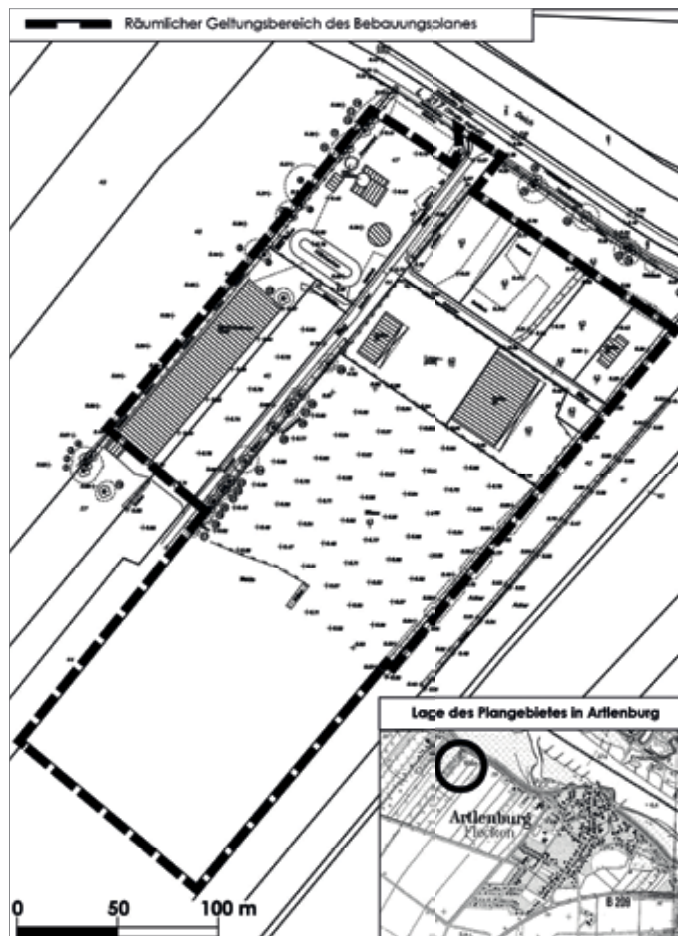
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung,

wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Gewerbegebiet Artlenburg-West“ mit örtlicher Bauvorschrift gegenüber dem Flecken Artlenburg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

### Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg tritt der Bebauungsplan Nr. 10 „Gewerbegebiet Artlenburg-West“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2014 LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Lüneburg. Maßstab: ohne.

Artlenburg, den 22.12.2015

gez. Twesten  
Bürgermeister

## Haushaltssatzung der Gemeinde Lüdersburg für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Lüdersburg in der Sitzung am 09.12.2015 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird festgesetzt

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	586.200,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	586.200,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	543.000,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	502.900,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.500,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.900,00 Euro

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2016 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 90.500 Euro festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1.	<u>Grundsteuer</u>	
	a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	330 v. H.
	b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v. H.
2.	<u>Gewerbsteuer</u>	340 v. H.

### § 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG, soweit sie einen Betrag von 500 € nicht übersteigen.

Lüdersburg, 09.12.2015

Bockelmann  
(Bürgermeister)

(Siegel)

### Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Lüdersburg für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 08.01. bis 15.01.2016 in der Verwaltung der Samtgemeinde Scharnebeck, Marktplatz 1, 21379 Scharnebeck in Raum 3.04 während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lüdersburg, 04.01.2016

Bockelmann,  
Bürgermeister

## C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

### Bekanntmachung gemäß § 29 der Verordnung über kommunale Anstalten (KomAnstVO)

Der Verwaltungsrat der GfA Lüneburg gemeinsame kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts hat in seiner Sitzung am 09.09.2015 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Verwaltungsrat stellt den konsolidierten Jahresabschluss 2014, bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2014 mit einer Bilanzsumme von 31.540.711,29 € und der Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2014 bis 31.12.2014 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 40.952,07 € sowie den Anhang fest.
2. Der Verwaltungsrat beschließt, dass der Jahresabschluss 2014 aus dem Teilhaushalt Betrieb gewerblicher Art in Höhe von 161.192,98 € als Rücklage für die Rekultivierung der Deponie eingestellt werden soll und der Jahresfehlbetrag aus dem Teilhaushalt Hoheitsbereich in Höhe von 120.240,91 € mit dem Gewinnvortrag in Höhe von 90.704,20 € verrechnet und als Verlust vorgetragen werden soll.
3. Der Verwaltungsrat beschließt, dem Vorstand der GfA Lüneburg – gkAöR für das Geschäftsjahr 2014 Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss der GfA Lüneburg gemeinsame kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts zum 31.12.2014 wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Willer, Kettenburg & Heyduck GmbH, Bremen, geprüft und am 27.05.2015 mit folgendem Prüfungsvermerk versehen:

#### „Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der GfA Lüneburg gemeinsame kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts, Bardowick, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Anstalt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Anstalt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Anstalt wird wirtschaftlich geführt.“

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Lüneburg hat am 18.06.2015 mitgeteilt, dass sich ergänzende Bemerkungen entsprechend § 32 Abs. 3 Satz 3 EigBetrVO zum Prüfbericht nicht ergeben.

Gemäß § 29 KomAnstVO liegen der Jahresabschluss und der Lagebericht in der Zeit vom **11.01.2016 bis 22.01.2016** im 1. Obergeschoss, Zimmer **Leitung Finanz- und Rechnungswesen** des Verwaltungsgebäudes der GfA Lüneburg gkAöR, Adendorfer Weg 7, 21357 Bardowick, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Bardowick, 30.12.2015

GfA Lüneburg gkAöR  
Hubert Ringe, Oliver Schmitz  
Vorstand